Form der sukzessiven Täterschaft handeln.

Der beweisende Tatbestand im Abs. 1 erfordert also in jedem Fall strafbare Handlungen gemäß \S 257 oder \S 267 StGB, welche vorsätzlich begangen werden müssen.

Im Abs. 2 des Gesetzes sind die schweren Fälle der Meuterei beschrieben und mit entsprechenden Sanktionen bedroht. Ein solcher Fall ist z. B. dann gegeben, wenn die Täter Waffen gebrauchen oder diesen für die Begehung der Tat androhen. Unter Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind vordergründig die militärischen Waffen (Handfeuerwaffen, Maschinenwaffen, Handgranaten usw.) zu verstehen. Denkbar sind allerdings auch andere Gegenstände, die unter den gegebenen Umständen als Waffe Verwendung finden (z. B. Dolch, Beil usw.).

Die im Abs. 2 Ziff. 2 genannten schweren Folgen sind insbesondere auf die militärischen Verhältnisse, wie z. B. auf die Disziplin, die Gefechtsbereitschaft, das sozialistische Verhältnis von Vorgesetzten und Unterstellten usw. bezogen. Sie können allerdings auch dann gegeben sein, wenn das Vertrauensverhältnis von Armee und Bevölkerung empfindlich gestört oder das Leben und die Gesundheit von Menschen angegriffen wurde.

Im Gegensatz zu § 217 StGB macht diese Norm einen Unterschied im Begriff zwischen Organisator und Rädelsführer. Während Organisator oder Anführer im § 217 als "Rädelsführer" bezeichnet werden, geht das Gesetz unter militärischen Bedingungen von einem Unterschied zwischen Rädelsführer und Organisator aus, obwohl beide auch identisch sein können. Das letztere wäre vor allem bei kleineren Gruppen der Fall. Der Rädelsführer ist das Oberhaupt der Zusammenrottung, die aber auch bei bestimmten Größenverhältnissen mehrere Rädelsführer haben kann. Ort und Tat bei der Vorbereitung einer Meuterei kann auch für einen Täter die Stellung eines Organisators schaffen; für einen Täter, der nicht unmittelbar an der Durchführung teilnimmt. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung ist denkbar, daß der Organisator